

BR/GT IV/40 d/70

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

Artikel 42 c

Bemessung der Gebühren und Anteile; Besondere Finanzbeiträge

(1) Die Höhe der Gebühren nach Artikel 42 a und der Anteil nach Artikel 42 b sind so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus den Ausgleich des Haushalts des Europäischen Patentamts gewährleisten.

(2) Ist das Europäische Patentamt jedoch nicht in der Lage, den Haushaltsplan gemäss Absatz 1 auszugleichen, so zahlen die Vertragsstaaten dem Europäischen Patentamt besondere Finanzbeiträge, deren Höhe der Verwaltungsrat für das betreffende Haushaltsjahr festsetzt. Dies gilt insbesondere solange der Betrag der Zahlungen gemäss Artikel 42 b nicht ausreichend ist.

(3)

1. Fassung

Die Beiträge werden nach einem Aufbringungsschlüssel festgelegt, der direkt proportional ist zu der Anzahl der Patentanmeldungen in den oder für die verschiedenen Vertragsstaaten im vorletzten Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens.7

2. Fassung

Die Beiträge werden für jeden Vertragsstaat auf der Grundlage der Patentanmeldezahlen des vorletzten Jahres vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens nach folgendem Aufteilungsverfahren festgelegt:

- a) zu einem Viertel im Verhältnis zur Zahl der in jedem Vertragsstaat eingereichten Patentanmeldungen;
- b) zu drei Vierteln im Verhältnis zu der zweithöchsten Zahl der Patentanmeldungen, die von den Staatsangehörigen eines jeden Vertragsstaats in den anderen Vertragsstaaten eingereicht werden.

Die Beiträge, die von den Staaten zu tragen sind, in denen mehr als 30.000 Patente angemeldet werden, werden jedoch zusammengefasst und erneut im Verhältnis zu der Gesamtzahl der in diesen Staaten eingereichten Patentanmeldungen aufgeteilt.⁷

(4) Artikel 42 b Absätze 5 und 6 ist auf die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Beiträge entsprechend anzuwenden.

(5) Die Beiträge gemäss den Absätzen 2 und 3 werden mit Zinsen zu einem Zinssatz zurückgezahlt, der in der Finanzordnung festgelegt wird. Die Rückzahlungen erfolgen, insoweit zu diesem Zweck Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden können; der bereitgestellte Betrag wird nach dem in Absatz 3 vorgesehenen Aufbringungsschlüssel auf die Vertragsstaaten verteilt.

(6) Die in einem bestimmten Jahr gezahlten Beiträge müssen in vollem Umfang zurückgezahlt sein, bevor in späteren Jahren gezahlte Beiträge ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

Artikel 44

Bewilligung der Ausgaben

(1) Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr bewilligt, soweit die Finanzordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Nach Massgabe der Finanzordnung dürfen die nicht für Personalausgaben vorgesehenen Mittel, die bis zum Ende der Durchführungszeit eines Haushaltsplans nicht verbraucht worden sind, lediglich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

(3) Die vorgesehenen Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Ausgaben nach Art oder Bestimmung zusammengefasst sind; soweit erforderlich, werden die Kapitel nach der Finanzordnung unterteilt.

Artikel 46

Entwurf des Haushaltsplans

Der Präsident des Europäischen Patentamts legt den Entwurf des Haushaltsplans dem Verwaltungsrat bis zum 30. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Artikel 48

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan vom Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, so können nach der Finanzordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; der Präsident des Europäischen Patentamts darf jedoch höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

(2) Der Verwaltungsrat kann unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen.

(3) Die in Artikel 42 Ziffer ii genannten Zahlungen werden weiterhin nach Massgabe der Bedingungen geleistet, die nach Artikel 42 b für das vorausgegangene Haushaltsjahr festgelegt worden sind.

(4) Jeden Monat zahlen die Vertragsstaaten einstweilen nach dem in Artikel 42 c Absatz 3 festgelegten Aufbringungs-schlüssel besondere Finanzbeiträge, sofern dies notwendig ist, um die Durchführung der Absätze 1 und 2 zu gewährleisten. Artikel 42b Absatz 6 ist auf diese Beiträge entsprechend anzuwenden.

Artikel 49

Ausführung des Haushaltsplans

(1) Im Rahmen der zugewiesenen Mittel führt der Präsident des Europäischen Patentamts den Haushaltsplan in eigener Verantwortung aus.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann nach der Finanzordnung Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen.

Artikel 50

Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushalts sowie eine Uebersicht über das Vermögen und die Schulden des Europäischen Patentamts wird durch einen Kontrollausschuss geprüft; dieser besteht aus Rechnungsprüfern, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen; einer der Prüfer führt den Vorsitz. Der Verwaltungsrat legt die Anzahl der Rechnungsprüfer fest. Die Rechnungsprüfer und der Vorsitzende des Kontrollausschusses werden vom Verwaltungsrat auf fünf Jahre bestellt. Ihre Vergütung wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

(2) Durch die Prüfung, die an Hand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchgeführt wird, stellt der Kontrollausschuss die Rechtmässigkeit und Ordnungsmässigkeit der Einnahmen und Ausgaben fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres erstattet der Kontrollausschuss einen Bericht, den er mit der Mehrheit seiner Mitglieder annimmt.

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts legt dem Verwaltungsrat jährlich die Rechnungen des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans und die Uebersicht über das Vermögen und die Schulden zusammen mit dem Bericht des Kontrollausschusses vor.

(4) Der Verwaltungsrat erteilt dem Präsidenten des Europäischen Patentamts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

Artikel 51

Rechnungseinheit

(1) Der Haushaltsplan wird in der Rechnungseinheit aufgestellt, die in der Finanzordnung bestimmt wird.

(2) Die Vertragsstaaten stellen dem Europäischen Patentamt die in Artikel 42 vorgesehenen Zahlungen und Beiträge sowie die in Artikel 42 d vorgesehenen Vorschüsse nach Massgabe der Finanzordnung zur Verfügung.

(3) - gestrichen -

(4) - gestrichen -

Artikel 53

Finanzordnung

Die Finanzordnung bestimmt insbesondere:

- a) die Art und Weise der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung;
- b) die Art und Weise sowie das Verfahren, nach denen die Zahlungen, Beiträge und Vorschüsse, die in den Artikeln 42 und 42 d vorgesehen sind, von den Vertragsstaaten dem Europäischen Patentamt zur Verfügung zu stellen sind;
- c) die Vorschriften über die Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsprüfer sowie die entsprechenden Kontrollmassnahmen;
- d) die Sätze der in den Artikeln 42 b, 42 c und 48 vorgesehenen Zinsen.

ELFTER TEIL

UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

KAPITEL I

ALLGEMEINE UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 187

Erstes Haushaltsjahr des Europäischen Patentamts

(1) Das erste Haushaltsjahr des Europäischen Patentamts beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Uebereinkommens und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Beginnt das erste Haushaltsjahr in der zweiten Jahreshälfte, so endet es am 31. Dezember des folgenden Jahres.

(2) Der Haushaltsplan für das erste Haushaltsjahr ist baldmöglichst nach dem Inkrafttreten dieses Uebereinkommens aufzustellen. Bis zum Eingang der in Artikel 42 c vorgesehenen Beiträge der Vertragsstaaten im Rahmen des ersten Haushaltsplans zahlen die Vertragsstaaten auf Verlangen des Verwaltungsrates unverzinsliche Vorschüsse, die auf ihre Beiträge für diesen Haushaltsplan angerechnet werden. Die Vorschüsse werden gemäss dem Aufbringungsschlüssel nach Artikel 42 c Absatz 3 festgesetzt.

(3) Bis zur Aufstellung des Statuts der Beamten und der für die sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts geltenden Beschäftigungsbedingungen gemäss Artikel 38 stellen der Verwaltungsrat und der Präsident des Europäischen Patentamts im Rahmen ihrer Zuständigkeit das erforderliche Personal ein und schliessen zu diesem Zweck befristete Verträge. Der Verwaltungsrat kann für die Einstellung des Personals allgemeine Grundsätze aufstellen.